



## Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode

Dismantling of buildings as a standard method for demolition

Démantèlement des bâtiments en tant que méthode standard de démolition

---

### Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards International  
Standardisierung und Innovation  
Heinestraße 38, 1020 Wien

### Copyright © Austrian Standards International 2022

**Alle Rechte vorbehalten** Nachdruck oder Vervielfältigung,  
Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger  
nur mit Zustimmung gestattet!

E-Mail: [service@austrian-standards.at](mailto:service@austrian-standards.at)

Internet: [www.austrian-standards.at/nutzungsrechte](http://www.austrian-standards.at/nutzungsrechte)

### Verkauf von in- und ausländischen Normen und

Regelwerken durch

Austrian Standards plus GmbH

Heinestraße 38, 1020 Wien

E-Mail: [service@austrian-standards.at](mailto:service@austrian-standards.at)

Internet: [www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)

Webshop: [www.austrian-standards.at/webshop](http://www.austrian-standards.at/webshop)

Tel.: +43 1 213 00-300

Fax: +43 1 213 00-355

---

**ICS** 13.030.40; 91.040.01

**Ersatz für** ÖNORM B 3151:2022-01

**Zuständig** Komitee 157  
Abfallwirtschaft

**Inhalt**

Seite

**Vorwort** ..... 3

**1 Anwendungsbereich**..... 3

**2 Normative Verweisungen**..... 4

**3 Begriffe** ..... 4

**4 Organisatorischer Ablauf der Maßnahmen**..... 7

**5 Vorerhebungen durch den Bauherrn** ..... 7

**6 Objektbeschreibung** ..... 7

**7 Schad- und Störstoffe im zum Rückbau vorgesehenen Teil des Bauwerks**..... 8

7.1 Allgemeines ..... 8

7.2 Rückbau/Abbruch bei einem Anfall von höchstens 750 t Bau- oder Abbruchabfällen..... 8

7.3 Rückbau/Abbruch bei einem Anfall von mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfällen und von höchstens 3500 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt ..... 8

7.4 Rückbau/Abbruch bei einem Anfall von mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfällen und mehr als 3500 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt..... 8

7.5 Rückbau/Abbruch von Linienbauwerken und Verkehrsflächen..... 9

**8 Rückbaukonzept**..... 9

8.1 Allgemeines ..... 9

8.2 Planung des Rückbaus..... 10

8.2.1 Trennung der Materialien ..... 10

8.2.2 Mobile Behandlung vor Ort ..... 10

8.2.3 Wiederverwendung von Bauteilen ..... 10

8.2.4 Baustelleneinrichtungsflächen für die Sammellogistik (planliche Darstellung) ..... 10

**9 Rückbau** ..... 11

9.1 Allgemeines ..... 11

9.2 Zu entfernende Schadstoffe..... 11

9.3 Zu entfernende Störstoffe ..... 12

9.4 Freigabezustand ..... 12

9.5 Maßnahmen für den weiterführenden, maschinellen Rückbau ..... 12

9.6 Rückbaumethoden ..... 13

9.6.1 Abtragen ..... 13

9.6.2 Abgreifen ..... 13

9.6.3 Einreißen und Eindrücken..... 13

9.6.4 Bautechnische Trennverfahren ..... 13

9.6.5 Demontage..... 14

9.6.6 Demolierung ..... 14

9.7 Ausführung des Rückbaus..... 14

**Anhang A (normativ) Formblatt: Objektbeschreibung** ..... 15

**Anhang B (normativ) Formblatt: Orientierende Schad- und Störstofferkundung**..... 20

**Anhang C (normativ) Formblatt: Rückbaukonzept**..... 24

**Anhang D (informativ) Regelablauf eines Rückbaus**..... 27

**Anhang E (informativ) Zuordnung der Schad- und Störstoffe zu Abfallarten**..... 28

**Literaturhinweise** ..... 33

Lizenziert von Austrian Standards plus GmbH für Jennifer Pfeiler, Kramer Glöckner Straße 26, AT-1130 Wien 3c21e193-5ee9-443c-bc16-d539c38953fb als Einzelplatz-Lizenz. Webshop 2022-06-14. Das Kopieren und Nutzen im Netzwerk ist nur nach Erwerb einer Mehrfachlizenz zulässig.

## Vorwort der Neuausgabe

Die vorliegende Ausgabe berichtigt die Ausgabe ÖNORM B 3151:2022-01 und wurde ohne formelles Verfahren neu herausgegeben. Es wurde folgende Änderung durchgeführt:

- Die in Abschnitt 8.2.3 angeführten Unternehmensnamen wurden entfernt.

## Vorwort zu ÖNORM B 3151:2022-01

Die vorliegende ÖNORM regelt den organisatorischen und technischen Bereich für den Rückbau von Bauwerken, während die ÖNORM B 2251 (Werkvertragsnorm) Verfahrens- und Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Abbrucharbeiten in Form eines Rückbaus enthält. Ziel des Rückbaus ist es, sortenreine Abfallfraktionen zu erhalten, die möglichst frei von Schad- und Störstoffen sind.

Die vorliegende Ausgabe ersetzt die Ausgabe ÖNORM B 3151:2014, die technisch überarbeitet wurde. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend angeführt, wobei diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Technische Anforderungen aus der ÖNORM B 2251:2006<sup>1)</sup> wurden eingearbeitet.
- Der **Abschnitt 3** „Begriffe“ wurde überarbeitet und einzelne Begriffe der ÖNORM B 2251:2006 wurden aufgenommen.
- Der **Abschnitt 5** „Vorerhebungen durch den Bauherrn“ wurde ergänzt.
- Der **Abschnitt 7** „Schad- und Störstoffe im zum Rückbau vorgesehenen Teil des Bauwerks“ wurde überarbeitet.
- Aufgrund der Novelle der Recycling-Baustoffverordnung wurden der **Abschnitt 8** „Rückbaukonzept“ sowie der **Abschnitt 9** „Rückbau“ überarbeitet.
- Der **Abschnitt 9.6** „Rückbaumethoden“ wurde ergänzt.
- Der **Abschnitt 9.7** „Ausführung des Rückbaus“ wurde ergänzt.
- Das in **Anhang A** dargelegte Formblatt zur Objektbeschreibung wurde präzisiert.
- **Anhang E** wurde ergänzt.
- Die normativen Verweisungen und die Literaturhinweise wurden aktualisiert.

Unter <https://www.austrian-standards.at/info-oenormen> finden Sie allgemeine Informationen zur Erstellung von Standards, ihrer Anwendung sowie der Bedeutung einiger spezifischer Benennungen und Regeln, nach denen ihr Inhalt erstellt wird.

Personenbezogene Aussagen in dieser ÖNORM sind im Sinne der Gleichstellung für alle Geschlechter aufzufassen bzw. auszulegen.

## 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende ÖNORM regelt den Rückbau von Bauwerken im Hoch- und Tiefbau und beschreibt die bei der Projektierung und Ausführung erforderlichen Maßnahmen für einen Rückbau von Bauwerken. Hinsichtlich Linienbauwerke und Verkehrsflächen wird auf die für diese Bauvorhaben speziellen Regelungen verwiesen. Sie legt die Grundsätze für die Trennung der einzelnen Materialien im Hinblick auf die Wiederverwendung, Verwertung oder auch Beseitigung fest.

---

<sup>1)</sup> mit 1. September 2020 zurückgezogen und durch ÖNORM B 2251:2020 ersetzt

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM B 2251, *Abbrucharbeiten – Werkvertragsnorm*

ÖNORM EN ISO 16000-32, *Innenraumluftverunreinigungen – Teil 32: Untersuchung von Gebäuden auf Schadstoffe*

ÖNORM S 2126, *Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit*

BGBI. I Nr. 102/2002, *Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002*

BGBI. II Nr. 39/2008, *Deponieverordnung 2008 – DVO 2008*

BGBI. II Nr. 181/2015, *Recycling-Baustoffverordnung – RBV*

BGBI. II Nr. 409/2020, *Abfallverzeichnisverordnung 2020*

## 3 Begriffe

Für die Anwendung dieser ÖNORM gelten die folgenden Begriffe:

### 3.1 Abbruch

jede Abbruchtätigkeit, bei der Bau- oder Abbruchabfälle anfallen

Anmerkung 1 zum Begriff: Dazu zählen auch Teilabbruch, Umbau, Renovierung, Sanierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten.

Anmerkung 2 zum Begriff: Folgende Methoden gelangen zur Anwendung:

- Abgreifen,
- Abtragen,
- Demolierung,
- Demontage,
- Eindrücken,
- Einreißen,
- Einschlagen.

#### 3.1.1 Abgreifen

mechanischer Abbruch mittels Greifer oder Zangen

#### 3.1.2 Abtragen

schichtweiser Abbruch

#### 3.1.3 Demolierung

Abbruch ohne vorhergehende Berücksichtigung der Trennung nach Stoffen

### 3.1.4

#### **Demontage**

Auseinandernehmen von Konstruktionsteilen durch Lösen von Verbindungen oder Abtrennen von Teilen mit dem Ziel der Wiederverwendbarkeit

### 3.1.5

#### **Eindrücken**

Zum-Einsturz-Bringen von Bauwerksteilen durch die Anwendung von Druckkräften

### 3.1.6

#### **Einreißen**

Zum-Einsturz-Bringen von Bauwerksteilen durch die Anwendung von Zugkräften

### 3.1.7

#### **Einschlagen**

Zerstören von Bauwerksteilen unter Zuhilfenahme von Schlaglasten

Anmerkung 1 zum Begriff: Schlaglasten sind z. B. Fallbirnen.

## 3.2

### **Asbest**

Gruppe von in der Natur vorkommenden silikatischen Mineralien mit faseriger Struktur, welche je nach Chemismus und Kristallstruktur in Serpentinasbest und in Amphibolasbest unterteilt werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Asbest wurde in Bauprodukten mit unterschiedlicher Bindung eingesetzt (z. B. Asbestzement).

## 3.3

### **Brutto-Rauminhalt**

Rauminhalt eines Baukörpers, begrenzt durch die Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle und die äußeren Begrenzungsflächen des Bauwerks

## 3.4

### **Entfrachtung**

Entfernung der Schad- und Störstoffe zur Herstellung des Freigabezustandes

## 3.5

### **Entrümpelung**

Entfernen von mobilen Einrichtungsgegenständen und sonstigen gelagerten Materialien

Anmerkung 1 zum Begriff: Unter Entrümpelung fällt z. B. die Entfernung von Mobiliar, Einbauküchen, Einbauschränken, Gerümpel und festen Brennstoffen.

## 3.6

### **externe, befugte Fachperson oder Fachanstalt**

externe, von der Organisationsstruktur des Bauherrn und der ausführenden Baufirma unabhängige und zu diesen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehende Person oder Institution gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002, die über bautechnische Kenntnisse verfügt

## 3.7

### **Freigabezustand**

rohbauähnlicher Zustand des Bauwerks oder Bauwerksteils nach Entfernen der Schad- und Störstoffe gemäß Rückbaukonzept

## 3.8

### **Gefahrenbereich**

Bereich, in dem vorhersehbare Gefährdungen oder Beschädigungen eintreten können

## 3.9

### **Hauptbestandteil**

Materialien, einschließlich Materialverbunde, die mit mehr als 5 Prozent des Volumens, bezogen auf die vorhandenen Materialien, im zum Rückbau vorgesehenen Teil des Bauwerks vorkommen

**3.10**  
**künstliche Mineralfasern**  
**KMF**

Gruppe von synthetisch hergestellten, anorganischen Fasern

Anmerkung 1 zum Begriff: Dazu gehören Wollen wie Glas-, Stein-, Schlackenwollen, keramische Wollen (im Hochtemperaturbereich) und Spezialwollen aus Glasfasern, Textilglasfasern und Whisker.

**3.11**  
**Linienbauwerk**

longitudinales Bauwerk, das Infrastrukturaufgaben erfüllt

BEISPIEL Straße, Geh-/Radweg, Güter-/Forstweg, Gleisanlage, Tunnel, Lärmschutzwand, Leitung, Kanal- oder Flusssicherungsanlage.

**3.12**  
**orientierende Schad- und Störstofferkundung**

Ermittlung von Schad- und Störstoffen durch eine rückbaukundige Person

**3.13**  
**Rückbau**

Abbruch eines Bauwerks im Allgemeinen in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung eines Bauwerks, mit dem Ziel, dass die beim Abbruch anfallenden Materialien weitgehend einer Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung von Bauteilen oder einem Recycling zugeführt werden können unter Trennung der anfallenden Materialien und unter Berücksichtigung der Schadstoffgehalte, sodass eine Vermischung und Verunreinigung der anfallenden Materialien minimiert und ein Entweichen von Schadstoffen verhindert wird

**3.14**  
**Rückbaukonzept**

strukturierte, schriftliche Dokumentation der geplanten Maßnahmen zum Rückbau

**3.15**  
**rückbaukundige Person**

Person, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und abfallrechtlich relevante Bestimmungen aufweist

Anmerkung 1 zum Begriff: Abfallrechtlich relevante Bestimmungen sind insbesondere AWG 2002, Recycling-Baustoffverordnung, Abfallverzeichnisverordnung, Deponieverordnung 2008 sowie weitere baurelevante, auf dem AWG 2002 aufbauende Verordnungen.

**3.16**  
**Schadstoff**

Stoff, der entweder selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Stoffen oder durch seine Abbauprodukte oder Emissionen Mensch oder Umwelt schädigen oder beeinträchtigen oder zu einer Wertminderung bzw. Nutzungseinschränkung von Bauwerken führen kann

**3.17**  
**Störstoff**

Material, das die vorgesehene Behandlung, einen Behandlungsschritt, die Wiederverwendung oder Verwertung verhindert oder erschwert

**3.18**  
**umfassende Schad- und Störstofferkundung**

Ermittlung von Schad- und Störstoffen gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 unter Zugrundelegung der Schadstoffe gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 und der Störstoffe gemäß dieser ÖNORM jeweils durch eine externe, befugte Fachperson oder Fachanstalt

**3.19**  
**thermisches Trennen**

exothermer Vorgang zum partiellen Abschmelzen von mineralischen Materialien und Metallen

### 3.20

#### Verkehrsfläche

öffentliche oder private Fläche, die dem ruhenden oder fließenden Verkehr dient

BEISPIEL Parkplatz, sonstige Abstellanlage für Fahrzeuge, Haus-/Hofzufahrt, Einrichtung für den Straßendienst.

## 4 Organisatorischer Ablauf der Maßnahmen

Die Anforderungen an den Regelablauf bei Rückbauten sind in [Anhang D](#) dargestellt (siehe [Bild D.1](#)).

## 5 Vorerhebungen durch den Bauherrn

Vor der Ausschreibung oder der Einholung eines Angebotes sind Vorerhebungen durch den Bauherrn unter Zugrundelegung einer Begehung durchzuführen.

Die Vorerhebungen haben zu umfassen:

- a) die Festlegung der abbruchrelevanten Objektteile;
- b) die Erhebung von Unterlagen und/oder Informationen zum Bauwerk, dessen Standort und dessen bisherigen Nutzungen;
- c) die mögliche Gefährdung und Beeinträchtigung von Nachbarobjekten und deren Nutzung aufgrund der Konstruktion und des Bauzustandes (statisch, bauphysikalisch);
- d) Erstellung der Objektbeschreibung gemäß [Anhang A](#);
- e) Durchführung der Schad- und Störstofferkundung gemäß [Abschnitt 7](#).

Die Dokumentation der Vorerhebungen ist im Auftrag des Bauherrn der Ausschreibung beizulegen bzw. bei Einholung des Angebots für den Rückbau dem Auftragnehmer zu übergeben.

## 6 Objektbeschreibung

Die Objektbeschreibung ist eine Beschreibung der festgelegten abbruchrelevanten Objektteile. Für die Dokumentation der Objektbeschreibung ist das Formblatt gemäß [Anhang A](#) zu verwenden.

Für die Erstellung der Objektbeschreibung sind zu erheben:

- Gebäudedaten (z. B. Alter, Brutto-Rauminhalt, geschoßbezogene Daten);
- Materialien des Objektes und deren Massenabschätzung (Hauptbestandteile, ausgenommen Bodenaushubmaterial);
- weitere Angaben für den Rückbau (insbesondere Nutzungsarten);
- besonders zu berücksichtigende Randbedingungen (z. B. Einbauten);
- Platzverhältnisse.

Bei Rückbauten und Abbrüchen, bei denen höchstens 750 t Bau- oder Abbruchabfälle anfallen, sowie bei Rückbauvorhaben von Linienbauwerken oder Verkehrsflächen ist eine Objektbeschreibung nicht verpflichtend. Eine sinngemäße Anwendung wird bei Rückbauten/Abbrüchen, bei denen höchstens 750 t Bau- oder Abbruchabfälle anfallen, sowie bei Rückbauvorhaben von Linienbauwerken oder Verkehrsflächen empfohlen.

## 7 Schad- und Störstoffe im zum Rückbau vorgesehenen Teil des Bauwerks

### 7.1 Allgemeines

Vor Rückbaumaßnahmen sind Schad- und Störstoffe in Bauwerken festzustellen. Im Rahmen der Schad- und Störstofferkundung sind auch jene Bauteile zu dokumentieren, welche einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Dokumentation hat sich auf jene Bauteile zu beschränken, für die aufgrund von Art, Zustand, Alter, Anzahl bzw. Menge eine Wiederverwendung wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll und möglich ist.

Untersuchungen, die im Rahmen der Schad- und Störstofferkundung durchgeführt werden, ersetzen nicht allfällig erforderliche Untersuchungen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (Zuordnung zu einer Abfallart), gemäß Recycling-Baustoffverordnung (Qualitätssicherung) oder Deponieverordnung (grundlegende Charakterisierung).

### 7.2 Rückbau/Abbruch bei einem Anfall von höchstens 750 t Bau- oder Abbruchabfällen

Bei Rückbauten/Abbrüchen, bei denen höchstens 750 t Bau- oder Abbruchabfälle anfallen, ist eine Schad- und Störstofferkundung nicht verpflichtend (gemäß Recycling-Baustoffverordnung). Es wird jedoch empfohlen, die Bestimmungen der vorliegenden ÖNORM sinngemäß anzuwenden. Eine Erkundung von vorhandenen Schad- und Störstoffen vor einer Rückbaumaßnahme in Bauwerken kann erforderlich sein, da gefährliche von nicht gefährlichen Abfällen jedenfalls vor Ort zu trennen sind. Außerdem ist gemäß § 6 Abs. 1 Recycling-Baustoffverordnung die Einhaltung der Trennpflicht in die Stoffgruppen Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbausphal, Holz-, Metall-, Kunststoff- und Siedlungsabfälle zu erfüllen.

### 7.3 Rückbau/Abbruch bei einem Anfall von mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfällen und von höchstens 3500 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt

Bei Rückbauten/Abbrüchen, bei denen mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle anfallen und höchstens 3500 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt betroffen ist (bezogen auf die vom Rückbau/Abbruch betroffenen Bauwerksteile), ist eine orientierende Schad- und Störstofferkundung durch eine rückbaukundige Person durchzuführen.

Es ist das Vorhandensein zumindest aller in 9.2 angeführten Schadstoffe und aller in 9.3 angeführten Störstoffe festzustellen und zu dokumentieren.

Für eine orientierende Schad- und Störstofferkundung sind zumindest folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- In der Recherchephase sind Unterlagen oder Informationen zum Bauwerk, dessen Standort und bisherige Nutzung zu erheben.
- Zumindest ist eine Begehung des Bauwerkes erforderlich.
- Es ist zu überprüfen, ob analytische Untersuchungen zur Spezifizierung von Schadstoffen oder Störstoffen erforderlich sind.
- Es sind jene Bauteile, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung gemäß 8.2.3 zugeführt werden dürfen, zu ermitteln.

Die Ergebnisse der orientierenden Schad- und Störstofferkundung sind mittels des Formblattes gemäß [Anhang B](#) zu dokumentieren.

### 7.4 Rückbau/Abbruch bei einem Anfall von mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfällen und mehr als 3500 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt

Bei einem Rückbau/Abbruch, bei dem mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle anfallen und wo die vom Rückbau/Abbruch betroffenen Bauwerksteile mehr als 3500 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt aufweisen, ist



eine umfassende Schad- und Störstofferkundung durch eine externe, befugte Fachperson/Fachanstalt durchzuführen. Es sind zumindest alle in 9.2 angeführten Schadstoffe und alle in 9.3 angeführten Störstoffe zu berücksichtigen.

Die umfassende Schad- und Störstofferkundung ist gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 durchzuführen. Die Ermittlung der Bauteile für die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist gemäß 8.2.3 durchzuführen.

Bei der umfassenden Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32:2014, Abschnitt 5 und bei der Erstellung des Erkundungsberichts und der Dokumentation der Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32:2014, Abschnitt 6 ist darauf zu achten, dass der Begriff „Schadstoff“ durch den Begriff „Störstoff“ ersetzt wird.

Abweichungen hinsichtlich der Vorgehensweise und der Dokumentation sind im Erkundungsbericht zu begründen.

## 7.5 Rückbau/Abbruch von Linienbauwerken und Verkehrsflächen

Beim Rückbau/Abbruch von Linienbauwerken oder Verkehrsflächen ist eine Schad- und Störstofferkundung nicht verpflichtend erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, die vorliegende ÖNORM für diesen Anwendungsfall sinngemäß anzuwenden (z. B. für hochbauähnliche Linienbauwerke wie Lawingalerien, Kabeltröge, Lärmschutzwände). Eine Schad- und Störstofferkundung wird empfohlen, um die Trennung gefährlicher Abfälle von nicht gefährlichen Abfällen vor Ort zu ermöglichen. Weiters ist die Einhaltung der Trennpflicht in die Stoffgruppen Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbausphal, Holz-, Metall-, Kunststoff- und Siedlungsabfälle zu erfüllen.

Gleisaushubmaterial bzw. Gleisschotter muss für die Herstellung von Recyclingbaustoffen sowie für eine Deponierung durch eine externe, befugte Fachperson oder Fachanstalt gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung grundlegend charakterisiert werden.

Bei bituminös oder hydraulisch gebundenen Deck- oder Tragschichten aus Verkehrsflächen wird eine In-situ-Untersuchung mittels Bohrkernbeprobung und chemischer Analytik empfohlen. Diese Vorgangsweise ist jedoch weder für ein Recycling noch für eine Deponierung verpflichtend. Die Qualitätssicherung ist auch am fertigen Produkt zulässig; die Deponierung gemäß Deponieverordnung ist auch ohne Untersuchung zulässig.

Bei technischem Schüttmaterial aus bautechnischen Schichten wird eine In-situ-Untersuchung empfohlen; in diesem Fall ist die ÖNORM S 2126 anzuwenden. Diese Vorgangsweise ist jedoch weder für ein Recycling noch für eine Deponierung verpflichtend. Die Qualitätssicherung ist auch am fertigen Produkt zulässig; die Deponierung ist gemäß Deponieverordnung auch nach der Untersuchung bereits ausgehobener Mengen (ex-situ) zulässig.

## 8 Rückbaukonzept

### 8.1 Allgemeines

Im Rückbaukonzept muss die Art, der Umfang und die Organisation des Rückbaus festgelegt werden. Außerdem müssen damit die Aufgaben, Maßnahmen und Verantwortungsbereiche der Beteiligten und der Organisation (einschließlich der Dokumentation) des Rückbaus in den verschiedenen Phasen geregelt werden.

Das Rückbaukonzept ist für einen geplanten Rückbau durch eine rückbaukundige Person bzw. von einer externen, befugten Fachperson oder Fachanstalt zu erstellen.

Das Rückbaukonzept ist gemäß [Anhang C](#) im Auftrag des Bauherrn vor dem Rückbau zu dokumentieren (in Papierform oder elektronisch). Bei größeren Rückbauvorhaben ist das Formblatt gemäß [Anhang C](#) bei Bedarf entsprechend zu ergänzen.

Die Entrümpelung ist nicht Bestandteil des Rückbaus.

In folgenden Fällen ist kein Rückbaukonzept erforderlich:

- Linienbauwerke,
- Verkehrsflächen,
- Rückbau, bei dem weniger als 750 t Bau- und Abbruchabfälle (ohne Bodenaushubmaterial) anfallen.

In Fällen, in denen kein Rückbaukonzept rechtlich gefordert ist, jedoch gefährliche Abfälle vorliegen, sollte ein Rückbaukonzept im Sinne der vorliegenden ÖNORM erstellt werden, um die Trennpflicht nach § 6 Abs. 1 Recycling-Baustoffverordnung einzuhalten.

## 8.2 Planung des Rückbaus

Die Planung des Rückbaus hat auf Basis der Angaben der Objektbeschreibung gemäß [Anhang A](#) und der Schad- und Störstofferkundung gemäß [Anhang B](#) zu erfolgen.

### 8.2.1 Trennung der Materialien

Das Rückbaukonzept hat konkrete Maßnahmen hinsichtlich der

- Entfernung und Trennung der Schad- und Störstoffe,
- Trennung der in der Objektbeschreibung genannten Hauptbestandteile und
- Trennung der Stoffe Asphalt, Beton, Mauerwerk, sonstigen mineralischen Bestandteile, Holz, Metall, Kunststoff und Bodenaushubmaterial

zu enthalten.

### 8.2.2 Mobile Behandlung vor Ort

Wenn mineralische Baurestmassen vor Ort aufbereitet werden sollen, sind die Platzverhältnisse zu berücksichtigen. Eine geeignete Situierung der Behandlungsanlage ist vom Bauherrn planlich darzustellen und die Verfügbarkeit der Fläche vertragsrechtlich sicherzustellen. Anforderungen an die Materialart und -qualität der aufzubereitenden mineralischen Baurestmassen sind im Rückbaukonzept zu berücksichtigen.

### 8.2.3 Wiederverwendung von Bauteilen

Es ist vom Bauherrn zu überprüfen, ob Bauteile im Bauwerk selbst oder anderwärtig wiederverwendet werden können.

Der Bauherr hat jene Bauteile, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden und welche von Dritten nachgefragt werden, festzulegen. Diese Bauteile sind so auszubauen und zu übergeben, dass die nachfolgende Wiederverwendung nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Zur Unterstützung der Wiederverwendung und Verwertung dürfen auch die Dienste einer Wiederverwendungsbörse oder einer Recyclingbörse in Anspruch genommen werden.

### 8.2.4 Baustelleneinrichtungsflächen für die Sammellogistik (planliche Darstellung)

Das Rückbaukonzept hat die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen für die Sammellogistik zu berücksichtigen. Diese sind vom Bauherrn planlich darzustellen und vertragsrechtlich sicherzustellen. Insbesondere ist auf die erforderlichen Flächen für die Lagerung und Manipulation der Fraktionen Rücksicht zu nehmen. Zwischenlagerungen oder weitere Behandlungen sind in einem Baustelleneinrichtungsplan festzulegen.

## 9 Rückbau

### 9.1 Allgemeines

Vor dem Rückbau ist eine Räumung des Abbruchobjektes (Entrümpelung) von Mobiliar, sonstigen beweglichen Einrichtungen, Apparaten, Sperrmüll sowie die Entfernung von sonstigen beweglichen Sachen (z. B. Ölbestände, Lagerinhalte, Taubenkot, Produktions- und Abscheiderrückstände) vom Bauherrn zu veranlassen.

Auf die materialspezifischen Besonderheiten, auf die Verbindungsarten und auf den sich während der Abbrucharbeiten verändernden Kraftfluss in der Konstruktion ist besonders zu achten.

Bei Rückbauarbeiten ist so vorzugehen, dass eine Vermengung, eine Verunreinigung oder eine Beschädigung der zu trennenden Materialien minimiert wird. Diese Materialien sind getrennt auf den vereinbarten Flächen zu lagern, sodass eine nachfolgende Verwertung der einzelnen Stoffgruppen oder Materialien möglich ist.

Ist die Trennung der Materialien vor Ort nicht möglich, so hat der Auftragnehmer die Trennung in geeigneten Behandlungsanlagen (z. B. Sortieranlage) durchzuführen oder durchführen zu lassen. Verbleiben Materialien im Besitz des Bauherrn, so ist der Rücktransport im Leistungsumfang enthalten.

Die Schadstoffe gemäß 9.2 und die Störstoffe gemäß 9.3 sind zu entfernen (Entfrachtung). Sollte davon abgewichen werden, ist dies im Rückbaukonzept zu begründen. Eine ergänzende Information über die Zuordnung der Schad- und Störstoffe zu Abfallarten ist in [Anhang E](#) angeführt.

Bei Linienbauwerken und Verkehrsflächen gelten die Anforderungen an den weiterführenden, maschinellen Rückbau gemäß 9.5.

### 9.2 Zu entfernende Schadstoffe

Bei Schadstoffen ist besondere Umsicht geboten, da die überwiegende Anzahl der Materialien als gefährlicher Abfall zu entsorgen ist. Es sind insbesondere folgende Schadstoffe zu entfernen:

- gefährliche, künstliche Mineralfasern (z. B. gefährliche Glas- und Steinwolle),
- mineralöhlhaltige Bauteile (z. B. mineralöhlhaltiger Tank),
- radioaktive Rauchmelder,
- Kamine und Kaminschlote (ausgenommen aus privaten Haushalten),
- (teilhalogenierte) fluorchlorkohlenwasserstoffhaltige ((H)FCKW-haltige) Dämmstoffe oder Bauteile (z. B. Sandwichelemente, XPS-Platten),
- Schlacken und Aschen (z. B. in Zwischenböden eingebaut),
- ölverunreinigte oder sonstig verunreinigte Böden,
- Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen,
- polychlorierte biphenylhaltige (PCB-haltige) Materialien (z. B. dauerelastische Fugenmassen, Dichtungsmassen),
- schadstoffhaltige, elektrische Bestandteile und Betriebsmittel (z. B. quecksilberhaltige Gasdampflampen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, PCB-haltige Kondensatoren, sonstige PCB-haltige, elektrische Betriebsmittel, Kabel mit sonstigen Isolierflüssigkeiten),
- Kühlmittel und Isoliermaterialien in Kühl- und Klimageräten mit (H)FCKW,
- polyzyklisch aromatisch kohlenwasserstoffhaltige (PAK-haltige) Materialien (z. B. Teerasphalt, Teerpappe, Korkstein, Schlacke),

- salz-, öl-, teeröl- oder phenolöhlhaltige oder -imprägnierte Bauteile (z. B. Holzbauteile, Pappen, Schwellen, Masten),
- asbesthaltige Materialien (z. B. Asbestzement, Spritzasbest, Nachtspeicheröfen, asbesthaltige Bodenbeläge),
- sonstige Stoffe, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen (z. B. persistente organische Schadstoffabfälle (POP-Abfälle), Taubenkot).

### 9.3 Zu entfernende Störstoffe

Es sind insbesondere folgende Störstoffe zu entfernen:

- stationäre Maschinen (z. B. haustechnische Anlagen), Elektrogeräte, gereinigte Tanks,
- Fußbodenaufbauten, Doppelbodenkonstruktionen,
- nichtmineralische Boden- oder Wandbeläge (ausgenommen Tapeten),
- abgehängte Decken,
- Überputzinstallationen aus Kunststoff (z. B. Kabel, Kabelkanäle, Sanitäreinrichtungen),
- Fassadenkonstruktionen und -systeme (z. B. vorgehängte Fassaden, Glasfassaden, Wärmedämmverbundsysteme),
- Abdichtungen (z. B. Bitumenpappe, Kunststofffolien),
- gipshaltige Baustoffe (z. B. Gipskartonplatten, Gipsdielen, gipshaltige Fließestriche), ausgenommen gipshaltige Wand- und Deckenputze sowie gipshaltige Verbundestriche,
- Zwischenwände und Vorsatzschalen aus Kork, Porenbeton, zementgebundenen Holzwolleplatten, Holz oder Kunststoff,
- Glas, Glaswände, Wände aus Glasbausteinen,
- nicht gefährliche, künstliche Mineralfasern (z. B. Glas- und Steinwolle) und sonstige Dämmstoffe, die keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen (nicht gefährlich),
- Türen und Fenster,
- Pflanzen und Erden (z. B. Substrate von begrüntem Flachdächern und Fassaden).

### 9.4 Freigabezustand

Die Erreichung des Freigabezustandes ist bei einem geplanten Rückbau von weniger als 3500 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt gemäß Rückbaukonzept von einer rückbaukundigen Person oder einer befugten Fachperson oder Fachanstalt zu bestätigen.

Die Erreichung des Freigabezustandes ist gemäß Rückbaukonzept bei einem geplanten Rückbau von mehr als 3500 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt durch eine externe, befugte Fachperson oder Fachanstalt zu bestätigen.

Dies gilt nicht für Linienbauwerke, Verkehrsflächen sowie für Bauvorhaben, bei denen weniger als 750 t Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen Bodenaushubmaterial) anfallen.

### 9.5 Maßnahmen für den weiterführenden, maschinellen Rückbau

Ein weiterführender, maschineller Rückbau ist erst nach Erreichung des Freigabezustandes durchzuführen. Dieser ist durch die Zerlegung des verbliebenen Bauwerks in möglichst sortenreine Fraktionen, insbesondere der in 8.2.1 angeführten Bestandteile, durchzuführen.

Bei Linienbauwerken und Verkehrsflächen ist keine Bestätigung des Freigabezustandes durchzuführen; identifizierte Schadstoffe, wie z. B. verunreinigte Böden oder teerhaltige Materialien, sowie identifizierte Störstoffe sind im Zuge des maschinellen Abbruchs zu entfernen. Die allgemeine Trennpflicht ist zu beachten.

## 9.6 Rückbaumethoden

Die nachfolgenden Rückbaumethoden sind unter Anwesenheit einer fachkundigen Person gemäß ÖNORM B 2251 auszuführen. Geräteführer haben mit dieser ständig in Verbindung zu stehen.

### 9.6.1 Abtragen

Das Entfernen von Konstruktionsteilen wie Balken, Trägerlagen, Schließen, Stiegenläufen u. dgl. darf nur stockwerksweise erfolgen. Die statischen Erfordernisse sind dabei zu beachten (z. B. bei der Schaffung von Transportöffnungen, beim Abtragen von Gewölben).

### 9.6.2 Abgreifen

Das Abgreifen von Bauteilen hat mittels Greifer mechanisch von oben her zu erfolgen, wobei die Standicherheit des Abbruchobjektes jederzeit gegeben sein muss. Die abzugreifenden Bauteile sind aus ihren Verankerungen zu lösen und erforderlichenfalls zu zerkleinern.

### 9.6.3 Einreißen und Eindrücken

Das Einreißen und Eindrücken ist nur dann zulässig, wenn ein für die rückzubauenden Bauwerksteile ausreichender Sturzraum vorhanden ist.

Das Eindrücken von Bauwerksteilen darf nur mit einem Baugerät durchgeführt werden, dessen Stoßvorrichtung hydraulisch betrieben wird und das mit einem Schuttabweiser ausgestattet ist. Die Stoßvorrichtung des Baugerätes muss so hoch reichen, dass ein kontrolliertes, gefahrloses Umstürzen der Bauwerksteile in der Druckrichtung erfolgt.

### 9.6.4 Bautechnische Trennverfahren

Durch das Trennen darf das Gefüge der verbleibenden Bauwerksteile nicht gestört und insbesondere bei Stahlbetonkonstruktionen darf die Bewehrung nicht aus der Betonbindung gelöst werden. Dafür kommen thermisches Trennen, mechanisches Trennen oder hydraulisches Trennen zur Anwendung. Die Auswahl des jeweiligen Trennverfahrens hat objektbezogen zu erfolgen.

#### 9.6.4.1 Thermisches Trennen

Thermisches Trennen kann durch Schneidbrenner, Plasmaschneider, Brenner mit Metallpulverzuführung oder Sauerstoff-Kernlanzen erfolgen.

#### 9.6.4.2 Mechanisches Trennen

Mechanisches Trennen kann erfolgen durch

- a) Schremmen: Das Trennen erfolgt mit Meißeln.
- b) Schneidverfahren: Das Trennen erfolgt durch Trennschnitte.
- c) Perforationsverfahren: Das Trennen erfolgt durch Loch-an-Loch-Bohrungen (Trennperforation).
- d) Crack-Verfahren: Das Trennen erfolgt mit hydraulischen Geräten, die in Bohrlöcher eingebracht werden.
- e) Craschen: Das Trennen erfolgt mit hydraulisch betriebenen Scheren oder Zangen.

## 9.6.4.3 Hydraulisches Trennen

Hydraulisches Trennen muss durch Hoch- und Höchstdruckwasserstrahl erfolgen.

## 9.6.5 Demontage

Erforderlichenfalls sind Angaben zu den folgenden Punkten zu machen:

- a) Dokumentation des Zustandes vor der Demontage;
- b) unbedingt zu erhaltende Teile oder Funktionen/Qualität;
- c) zu verwendende Methoden oder Werkzeuge;
- d) System der Kennzeichnung der zu demontierenden Teile;
- e) statische Angaben;
- f) Reihenfolge der Arbeitsschritte;
- g) Transport und Lagerung;
- h) Übergabe.

## 9.6.6 Demolierung

Bei Gefahr im Verzug (z. B. nach einer Explosion, nach einem Elementarereignis) darf von einem Rückbau abgesehen werden. Jedenfalls ist im Nachhinein eine Trennung unter Einhaltung der Recycling-Baustoffverordnung durchzuführen.

## 9.7 Ausführung des Rückbaus

Es gelten die folgenden Festlegungen:

- a) Beim Abbruch von Konstruktionsteilen ist auf die Standsicherheit der jeweils stehenbleibenden Bauwerksteile Bedacht zu nehmen.
- b) Vor Beginn der jeweiligen Arbeiten sind die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, auch jene für die benachbarten Bauwerke und Bauwerksteile, durchzuführen. Ebenso ist vor Beginn der Abbrucharbeiten der Gefahrenbereich gegen den Zutritt Unbefugter abzusichern.
- c) Auf übereinander und untereinander liegenden Arbeitsstellen darf gleichzeitig nur aus technisch zwingenden Gründen und nach Durchführung ausreichender Sicherheitsmaßnahmen gearbeitet werden.
- d) Demontierte Konstruktionsteile sowie verbleibende Restkonstruktionen sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Hierbei ist insbesondere auf die Windeinwirkung und andere Witterungseinflüsse Bedacht zu nehmen.

## Anhang A (normativ)

### Formblatt: Objektbeschreibung

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>												
1.1	Eindeutige Kennung dieser Dokumentation												
1.2	Rückbauvorhaben [Bezeichnung, Anschrift, Grundstücksnummer]												
1.3	Bauherr, in dessen Namen das Rückbauvorhaben durchgeführt wird [Name, Anschrift]												
1.4	GLN-Identifikationsnummer (falls im ZA-Reg registriert)												
1.5	Objektbeschreibung erstellt durch [Name, Firma und Anschrift]												

<b>2</b>	<b>Objektdaten</b>											
Daten des für den Rückbau bestimmten Bauwerks(teils)												
2.1	Brutto-Rauminhalt [BRI in m <sup>3</sup> ]											
2.2	Bauwerksalter/Baujahr											

	UG	EG	OG
2.3 Anzahl Geschoße			
2.4 Geschoßhöhe (FBOK bis FBOK)			

Nutzungsart(en)	
2.5	Zuletzt
2.6	Frühere (soweit dem AG bekannt)
2.7	Früher durchgeführte Umbaumaßnahmen (soweit dem Bauherrn bekannt)

3	Materialien des Objektes	UG	EG	OG
3.1	Tragende Bauteile			
3.2	Nichttragende Bauteile			
3.3	Fassade (z. B. Wärmedämmung)			
3.4	Decken			



3.5	Dachkonstruktion			
3.6	Dacheindeckung			

4 Massenabschätzung								
Bestandteile	Abschätzung der Masse (in t)							Hauptbestandteil <sup>2</sup>
Asphalt								<input type="checkbox"/>
Beton								<input type="checkbox"/>
Mauerwerk								<input type="checkbox"/>
Sonstige mineralische Bestandteile								<input type="checkbox"/>
Holz								<input type="checkbox"/>
Metall								<input type="checkbox"/>
Kunststoff								<input type="checkbox"/>
1								<input type="checkbox"/>
.....								
1								<input type="checkbox"/>
.....								
1								<input type="checkbox"/>
.....								
<b>Summe</b> (Anm. relevant für die Schad- und Störstofferkundung)								<input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> Hier sind weitere Hauptbestandteile einzutragen, z. B. Verbundmaterialien, Glas, Gips, Dämmstoffe.  
<sup>2</sup> Die jeweiligen Hauptbestandteile sind anzukreuzen.

5 Erfordernis einer Schad- und Störstofferkundung	
<input type="checkbox"/>	Umfassende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 ( <i>BRI</i> > 3500 m <sup>3</sup> , Bau- oder Abbruchabfälle > 750 t)
<input type="checkbox"/>	orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 ( <i>BRI</i> ≤ 3500 m <sup>3</sup> , Bau- oder Abbruchabfälle > 750 t)
<input type="checkbox"/>	keine erforderlich (Bau- oder Abbruchabfälle < 750 t)

Lizenziert von Austrian Standards plus GmbH für Jennifer Pfeiler, Kramer Glöckner Straße 26, AT-1130 Wien 3c21e193-5ee9-443c-bc16-d639c38953fb als Einzelplatz-Lizenz. Webshop 2022-06-14. Das Kopieren und Nutzen im Netzwerk ist nur nach Erwerb einer Mehrfachlizenz zulässig.

<b>6</b>	<b>Besonders zu berücksichtigende Randbedingungen</b>
6.1	Lärm, Staub und Erschütterungen
6.2	Infrastrukturelle Schnittstellen (z. B. Einbauten)
6.3	Verkehrsverhältnisse (z. B. Zu- und Abfahrtsregelungen)
6.4	Mögliche Einschränkungen durch Nachbarobjekte o. Ä.
6.5	Besondere Maßnahmen zum Schutz Dritter (z. B. Anrainer, Nutzer, Flora, Fauna)
6.6	Besondere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (z. B. Flora, Fauna, Boden, Wasser)

<b>7</b>	<b>Platzverhältnisse (vom Bauherrn bereitgestellte Flächen für die Lagerung und Behandlung vor Ort etc.)</b>

<b>8</b>	<b>Anhänge zur Objektbeschreibung</b>

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Bauherr

*BRI*      Brutto-Rauminhalt  
*FBOK*     Fußbodenoberkante

GLN      Global Location Number

## Anhang B (normativ)

### Formblatt: Orientierende Schad- und Störstofferkundung

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>											
1.1	Eindeutige Kennung dieser Dokumentation											
1.2	Rückbauvorhaben [Bezeichnung, Anschrift, Grundstücksnummer]											
1.3	Bauherr, in dessen Namen das Abbruchvorhaben durchgeführt wird [Name und Anschrift]											
1.4	GLN-Identifikationsnummer (falls im ZA-Reg registriert)											
1.5	Rückbaukundige Person, die die Schad- und Störstofferkundung durchführt [Name, Firma und Anschrift]											
1.6	Vornutzung des Bauwerks/der Bauwerke											
1.7	Schadstoffbelastung, die bekannt oder aufgrund der Vornutzung zu erwarten ist											
1.8	Chemisch-analytische Voruntersuchungen (falls vorhanden) - [Kennung, Beschreibung und Ergebnis]											

Lizenziert von Austrian Standards plus GmbH für Jennifer Pfeiler, Kramer Glöckner Straße 26, AT-1130 Wien 3c21e193-5ee9-443c-bc16-d639c38953fb als Einzelplatz-Lizenz. Webshop 2022-06-14. Das Kopieren und Nutzen im Netzwerk ist nur nach Erwerb einer Mehrfachlizenz zulässig.

2 Ergebnisse der Erkundung von Schadstoffen			
Schadstoffe	Vorhanden?		Quantifizierung
			(z. B. geschätzte Masse, Anzahl)
2.1 Gefährliche künstliche Mineralfaser (z. B. Glas- und Steinwolle)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.2 Mineralöhlhaltige Bauteile (z. B. mineralöhlhaltiger Tank)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.3 Radioaktive Rauchmelder	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.4 Kamine und Kaminschlote (ausgenommen aus privaten Haushalten)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.5 (H)FCKW-haltige Dämmstoffe oder Bauteile (z. B. Sandwich-Elemente, XPS-Platten)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.6 Schlacken oder Aschen (z. B. in Zwischenböden eingebaut)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.7 Ölverunreinigte oder sonstig verunreinigte Böden	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.8 Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.9 PCB-haltige Materialien (z. B. dauerelastische Fugenmassen)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.10 Schadstoffhaltige elektrische Bestandteile und Betriebsmittel (z. B. Hg-haltige Gasdampflampen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, PCB-haltige Kondensatoren, sonstige PCB-haltige elektrische Betriebsmittel, Kabel mit öhlhaltigen Isolierflüssigkeiten)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.11 Kühlmittel und Isoliermaterialien in Kühl- und Klimageräten mit (H)FCKW	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.12 PAK-haltige Materialien (z. B. Teer-asphalt, Teerpappe, Korkstein, Schlacke)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.13 Salz-, öl-, teeröl- oder phenolölimprägnierte oder -haltige Bauteile (z. B. Holzbauteile, Pappen, Schwellen, Masten)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.14 Asbesthaltiges Material (z. B. Asbestzement, Spritzasbest, Nachtspeicheröfen, Bodenbeläge)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.15 Sonstige Stoffe, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen (z. B. POP-Abfälle, Taubenkot)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.... ...	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.... ....	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	

<b>3 Ergebnisse der Erkundung von Störstoffen</b>			
<b>Störstoffe</b>	<b>Vorhanden?</b>		<b>Quantifizierung</b>
			(z. B. geschätzte Masse, Anzahl)
3.1 Stationäre Maschinen (z. B. haustechnische Anlagen), Elektrogeräte	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.2 Fußbodenaufbauten und Doppelbodenkonstruktionen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.3 Nichtmineralische Boden- oder Wandbeläge (ausgenommen Tapeten)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.4 Abgehängte Decken	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.5 Überputzinstallationen aus Kunststoff (z. B. Kabel, Kabelkanäle, Sanitäreinrichtungen)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.6 Fassadenkonstruktionen und -systeme (z. B. vorgehängte Fassaden, Glasfassaden, Wärmedämmverbundsysteme)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.7 Abdichtungen (z. B. Bitumenpappe, Kunststofffolien)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.8 Gipshaltige Baustoffe (z. B. Gipskartonplatten, Gipsdielen, gipshaltige Fließestriche), ausgenommen gipshaltige Wand- und Deckenputze sowie gipshaltige Verbundestriche	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.9 Zwischenwände und Vorsatzschalen aus Kork, Porenbeton, zementgebundenen Holzwolleplatten, Holz oder Kunststoff	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.10 Glas, Glaswände, Wände aus Glasbausteinen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.11 Nicht gefährliche, künstliche Mineralfasern (z. B. Glas- und Steinwolle) und sonstige Dämmstoffe, die keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.12 Türen und Fenster	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.13 Pflanzen und Erden (z. B. von Grünflachdächern)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.14 Sonstige Störstoffe	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.... ...	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.... ...	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	

**4 Bauteile, welche einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können<sup>1</sup>**

--

<sup>1</sup> Diese Dokumentation hat sich auf jene Bauteile zu beschränken, für die aufgrund von Art, Zustand, Alter, Anzahl bzw. Menge eine Wiederverwendung wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll und möglich ist.

Lizenziert von Austrian Standards plus GmbH für Jennifer Pfeiler, Kramer Glöckner Straße 26, AT-1130 Wien 3c21e193-5ee9-443c-bc16-d639c38953fb als Einzelplatz-Lizenz. Webshop 2022-06-14. Das Kopieren und Nutzen im Netzwerk ist nur nach Erwerb einer Mehrfachlizenz zulässig.

<b>5</b>	<b>Angaben zur Begehung und sonstige Angaben</b>
5.1	Begehung durchgeführt am
5.2	Bei der Begehung anwesende Personen [Name, Funktion]
5.3	Nicht begangen und erkundet werden konnten (z. B. Raumnummer, Bauwerksteile); Begründung
5.4	Sonstige Angaben (rückbaurelevante, bauliche Besonderheiten, Skizzen u. dgl.)

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift  
Rückbaukundige Person

## Anhang C (normativ)

### Formblatt: Rückbaukonzept

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>												
1.1	Eindeutige Kennung dieser Dokumentation												
1.2	Rückbauvorhaben [Bezeichnung, Anschrift, Grundstücksnummer]												
1.3	Bauherr, in dessen Namen das Abbruchvorhaben durchgeführt wird [Name, Anschrift]												
1.4	GLN-Identifikationsnummer (falls im ZA-Reg registriert)												
1.5	Rückbaukundige Person, die die Schad- und Störstofferkundung durchführt												
1.6	Brutto-Rauminhalt des geplanten Rückbauvorhabens [ <i>BRI</i> in m <sup>3</sup> ]												

Lizenziert von Austrian Standards plus GmbH für Jennifer Pfeiler, Kramer Glöckner Straße 26, AT-1130 Wien 3c21e193-5ee9-443c-bc16-d639c38953fb  
 als Einzelplatz-Lizenz. Webshop 2022-06-14. Das Kopieren und Nutzen im Netzwerk ist nur nach Erwerb einer Mehrfachlizenz zulässig.



<b>2</b>	<b>Erkundung der Schad- und Störstoffe</b>
2.1	Es wurde folgende Ermittlung möglicher Schad- und Störstoffe durchgeführt (Dokumentation liegt bei):
<input type="checkbox"/>	Umfassende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 ( <i>BRI</i> > 3500 m <sup>3</sup> , Bau- oder Abbruchabfälle > 750 t)
<input type="checkbox"/>	orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 ( <i>BRI</i> ≤ 3500 m <sup>3</sup> , Bau- oder Abbruchabfälle > 750 t)
<input type="checkbox"/>	keine erforderlich (Bau- oder Abbruchabfälle < 750 t)
2.2	Kennung

<b>3</b>	<b>Entfernung der Schad- und Störstoffe</b>
3.1	Unternehmen, welches/welche die Entfernung der identifizierten Schad- und Störstoffe vor dem weiterführenden, maschinellen Rückbau durchführt/durchführen [Name des/der Unternehmen/s und der Kontaktperson/en]
3.2	Besondere Angaben zur Entfernung von Schad- und Störstoffen

<b>4</b>	<b>Wiederverwendung von Bauteilen</b>
4.1	Bauteile, welche für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung vorgesehen sind sowie etwaige Vorgaben zu deren Demontage

<b>5</b>	<b>Maschinelles Rückbau</b>
5.1	Unternehmen, welches/welche den maschinellen Rückbau durchführt/durchführen [Name des/der Unternehmen/s und der Kontaktperson/en]
5.2	Die Trennung der Hauptbestandteile erfolgt
<input type="checkbox"/> im Zuge des maschinellen Rückbaus vor Ort <input type="checkbox"/> durch folgende nachgeschaltete Sortieranlage(n) [Name, Anschrift, Art der Anlage]	

<b>6</b>	<b>Zusätzliche Dokumente</b>
Diesem Formblatt sind folgende Dokumente anzuschließen: Objektbeschreibung (gemäß ÖNORM B 3151:2022, Anhang A) Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung (gemäß ÖNORM B 3151:2022, Anhang B oder Dokumentation gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32), Baustelleneinrichtungsplan (falls vorhanden)	

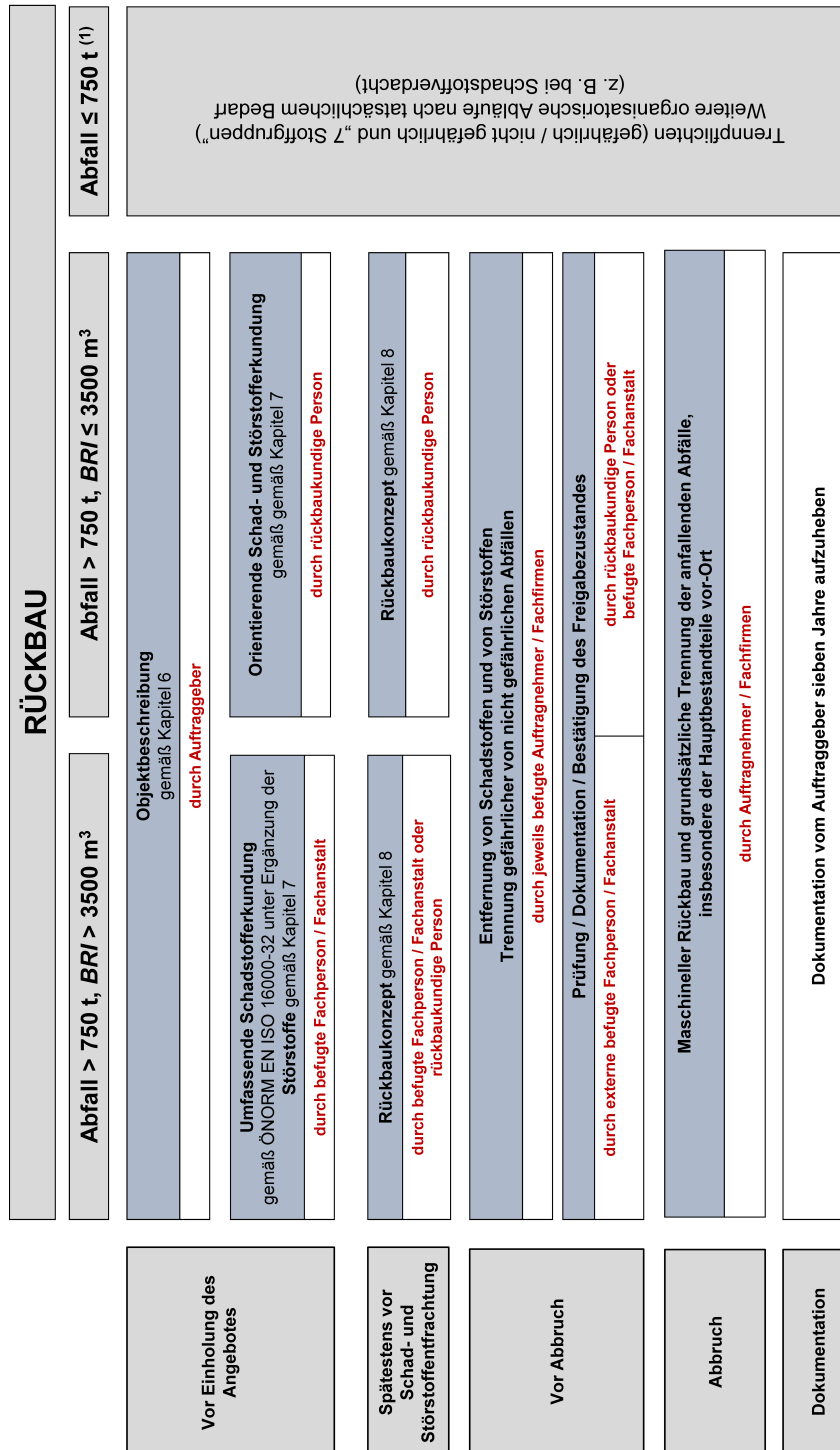
\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift  
Rückbaukundige Person bzw. befugte Fachperson/  
Fachanstalt

## Anhang D (informativ)

### Regelablauf eines Rückbaus

Der Regelablauf eines Rückbaus ist in [Bild D.1](#) dargestellt.



<sup>(1)</sup> Gilt auch für Linienbauwerke und Verkehrsflächen

Bild D.1 — Ablaufdiagramm

## Anhang E (informativ)

### Zuordnung der Schad- und Störstoffe zu Abfallarten

Die [Tabelle E.1](#) gibt eine mögliche Zuordnung von (gefährlichen) Abfällen zu den angeführten Schadstoffen, die [Tabelle E.2](#) von nicht gefährlichen Abfällen zu Störstoffen im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung wieder.

In [Tabelle E.1](#) und [Tabelle E.2](#) werden folgende Abkürzungen verwendet.

- SN Schlüsselnummer
- g gefährlich
- gn gefährlich, nicht ausstufbar

**Tabelle E.1 — Schadstoffe**

Schadstoffe	SN	Gefährlich	Abfallbezeichnung
Künstliche Mineralfasern, wenn gefährlich	31416-77	g	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – gefährlich kontaminiert
	31430-77	g	verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – gefährlich kontaminiert
	31437-40	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften – Asbestabfälle, Asbeststäube
	31437-41	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften – künstliche Mineralfaserabfälle
	31437-42	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften – Steinwolle
	31437-43	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften – Glaswolle
	31437-44	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften – Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle
Mineralöhlhaltige Bauteile (z. B. mineralöhlhaltiger Tank)	35103-77	g	Eisen- und Stahlabfälle – gefährlich kontaminiert
	35106	g	Eisenmetalleballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten
	57127	g	Kunststoffemballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten (auch Toner cartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)
Radioaktive Rauchmelder/ Materialien	71101	–	radioaktive Abfälle
Gewerblich genutzte Kamine und Kaminschlote (z. B. Schamotteverkleidungen von Heiz- und Industriekaminen)	31109	g	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen
	31441	g	Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen

Lizenziert von Austrian Standards plus GmbH für Jennifer Pfeiler, Kramer Glöckner Straße 26, AT-1130 Wien 3c21e193-5ee9-443c-bc16-d639c38953fb als Einzelplatz-Lizenz. Webshop 2022-06-14. Das Kopieren und Nutzen im Netzwerk ist nur nach Erwerb einer Mehrfachlizenz zulässig.

Tabelle E.1 (fortgesetzt)

Schadstoffe	SN	Gefährlich	Abfallbezeichnung
(H)FCKW-haltige Dämmstoffe oder Bauteile (z. B. Sandwich-elemente)	57108-77	g	Polystyrol, Polystyrolschaum – gefährlich kontaminiert
	57110-77	g	Polyurethan, Polyurethanschaum – gefährlich kontaminiert
	57112-77	g	Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis) – gefährlich kontaminiert
	57116-77	g	PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis – gefährlich kontaminiert
Schlacken (z. B. in Zwischen-decken eingebaute Schlacken)	31218	–	Elektroofenschlacke
	31219	–	Hochofenschlacke
	31220	–	Konverterschlacke
	31221	g	sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung
	31305	–	Kohlenasche
Ölverunreinigte oder sonstige verunreinigte Böden	31423	g	ölverunreinigtes Aushubmaterial
	31423-36	–	ölverunreinigtes Aushubmaterial – ölverunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich
	31424	g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial
	31424-37	–	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial – sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich
Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	31409-77	g	Bauschutt (keine Baustellenabfälle) – gefährlich kontaminiert
	31441	g	Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen
PCB-haltige Materialien (z. B. Isolierungen, Dichtungsmassen)	35341	g	PCB-haltige Kabel (Hinweis: Ist zu ergänzen mit der entsprechenden Spezifizierung.)
	54111	g	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle (Hinweis: Ist zu ergänzen mit der entsprechenden Spezifizierung.)
Schadstoffhaltige elektrische Bestandteile und Betriebsmittel (z. B. quecksilberhaltige Gasdampflampen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen; PCB-haltige Kondensatoren, sonstige PCB-haltige elektrische Betriebsmittel, Kabel mit sonstigen Isolierflüssigkeiten)	31466	g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen
	35326	gn	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen
	35339	gn	Gasentladungslampen (z. B. Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)
	35342	g	Kabel mit gefährlichen Isolierstoffen (Teer, Öl u. dgl.)
	54110	g	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel (Hinweis: Ist zu ergänzen mit der entsprechenden Spezifizierung.)
	54111	g	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle (Hinweis: Ist zu ergänzen mit der entsprechenden Spezifizierung.)
Kühlmittel und Isoliermaterialien in Kühl- und Klimageräten mit (H)FCKW	52724	g	Kühlmittellösungen
	54401	g	synthetische Kühl- und Schmiermittel
PAK-haltige Materialien (z. B. Teerasphalt, Teerpappe, Korkstein, Schlacke)	31441	g	Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen
	54913	g	Teerrückstände

**Tabelle E.1 (fortgesetzt)**

Schadstoffe	SN	Gefährlich	Abfallbezeichnung
Salz-, öl-, teeröl- oder phenolöl- imprägnierte oder -haltige Bau- teile (z. B. Holzbauteile, Pappen, Schwellen, Masten)	17207	g	Eisenbahnschwellen
	17208	g	Holz (z. B. Pfähle und Masten), salzimprägniert, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
	17209	g	Holz (z. B. Pfähle und Masten), teerölimprägniert
	17215	-	Holz (z. B. Pfähle und Masten), salzimprägniert, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften
	54907	g	feste phenolhaltige Rückstände
Asbesthaltiges Material (z. B. Asbestzement, Spritzasbest, Nachtspeicheröfen, asbest- haltige Bodenbeläge)	31412	gn	Asbestzement
	31413	gn	Asbestzementstäube
	31437-40	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Faser- eigenschaften – Asbestabfälle, Asbeststäube
Gemauerte Nachtspeicheröfen	35201	gn	elektrische und elektronische Geräte und Geräte- teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefahr- lichen Abfällen oder Inhaltsstoffen
	35220	gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
Kühl- und Klimageräte aus Kühlräumen	35205	gn	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, HFCKW-, HFKW- und KW-haltigen Kältemitteln (z. B. Propan, Butan)
	35206	gn	Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (z. B. Ammoniak bei Absorberkühlgeräten)
Feuerlöschpulver	39905	-	Feuerlöschpulverreste
Taubenkot	13706	gn	Kot, infektiös

**Tabelle E.2 — Störstoffe**

Störstoffe	SN	Abfallbezeichnung
Stationäre Maschinen (z. B. haustechnische Anlagen), Elektrogeräte, gereinigter Tank	35103	Eisen- und Stahlabfälle <i>Anmerkung: wenn vor der Demontage gereinigt und gas- frei gestellt (Attest erforderlich)</i>
	35202	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne um-weltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen
	35221	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte
	35314	Kabel
Fußbodenaufbauten und Doppelbodenkonstruktionen	17202-03	Bau- und Abbruchholz – (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
	17218	Holzabfälle, organisch behandelt (z. B. ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)
	18705	Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier
	31409	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)
	35103	Eisen- und Stahlabfälle
Nichtmineralische Boden- oder Wandbeläge (aus- genommen Tapeten)	17202-03	Bau- und Abbruchholz – (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
	17218	Holzabfälle, organisch behandelt (z. B. ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)
	18705	Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier
	57116	PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis
	91206	Baustellenabfälle (kein Bauschutt)

Lizenziert von Austrian Standards plus GmbH für Jennifer Pfeiler, Kramer Glöckner Straße 26, AT-1130 Wien 3c21e193-5ee9-443c-bc16-d639c38953fb  
als Einzelplatz-Lizenz. Webshop 2022-06-14. Das Kopieren und Nutzen im Netzwerk ist nur nach Erwerb einer Mehrfachlizenz zulässig.

Tabelle E.2 (fortgesetzt)

Störstoffe	SN	Abfallbezeichnung
Abgehängte Decken	17202-03	Bau- und Abbruchholz – (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
	17218	Holzabfälle, organisch behandelt (z. B. ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)
	31408	Glas (z. B. Flachglas)
	31416-41	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – künstliche Mineralfaserabfälle
	31416-42	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – Steinwolle
	31416-43	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – Glaswolle
	31416-44	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle
	31438	Gips
	31465	Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (z. B. Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)
	35103	Eisen- und Stahlabfälle
	35315	NE-Metallschrott, NE-Metalleballagen
Überputzinstallationen aus Kunststoff (z. B. Kabel, Kabelkanäle, Sanitäreinrichtungen)	35314	Kabel
	57129	sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Toner cartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe
	91101	Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle
Fassadenkonstruktionen (z. B. vorgehängte Fassaden, Glasfassaden, Wärmedämmverbundsysteme)	31405	Glasvlies
	31408	Glas (z. B. Flachglas)
	31416-41	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – künstliche Mineralfaserabfälle
	31416-42	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – Steinwolle
	31416-43	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – Glaswolle
	31416-44	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle
	31465	Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (z. B. Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)
	57108	Polystyrol, Polystyrolschaum
Abdichtungen (z. B. Bitumenpappe, Kunststofffolien)	18705	Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier
	57119	Kunststofffolien
Gipshaltige Baustoffe (z. B. Gipskartonplatten, Gipsdielen, gipshaltige Fließestriche), ausgenommen gipshaltige Wand- und Deckenputze sowie gipshaltige Verbundestriche	31409	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)
	31430	verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften
	31438	Gips
	91206	Baustellenabfälle (kein Bauschutt)

**Tabelle E.2 (fortgesetzt)**

Störstoffe	SN	Abfallbezeichnung
Zwischenwände aus Kork, Porenbeton, zementgebundene Holzwoollplatten, Holz, Kunststoff	17101	Rinde aus der Be- und Verarbeitung
	17201-03	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt – (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
	17202-03	Bau- und Abbruchholz – (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
	17218	Holzabfälle, organisch behandelt (z. B. ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)
	31409	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)
	31427	Betonabbruch
Glas, Glaswände, Wände aus Glasbausteinen	31408	Glas (z. B. Flachglas)
	31465	Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (z. B. Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)
	57129	sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Toner cartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe (Hinweis: Acrylglas)
Mineralwolle, Glaswolle und sonstige mineralische Dämmstoffe (nicht gefährlich)	31416-41	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – künstliche Mineralfaserabfälle
	31416-42	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – Steinwolle
	31416-43	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – Glaswolle
	31416-44	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften – Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle
Türen und Fenster	17202	Bau- und Abbruchholz
	17218	Holzabfälle, organisch behandelt (z. B. ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)
	31465	Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (z. B. Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)
	35304	Aluminium, Aluminiumfolien
Pflanzen und Erden (z. B. Substrate von begrüntem Flachdächern und Fassaden)	31424-37	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial – sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich
	31426	Dach- und Pflanzensubstrate

Lizenziert von Austrian Standards plus GmbH für Jennifer Pfeiler, Kramer Glöckner Straße 26, AT-1130 Wien 3c21e193-5ee9-443c-bc16-d639c38953fb als Einzelplatz-Lizenz. Webshop 2022-06-14. Das Kopieren und Nutzen im Netzwerk ist nur nach Erwerb einer Mehrfachlizenz zulässig.



## Literaturhinweise

- [1] ÖNORM B 1800, *Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken und zugehörigen Außenanlagen*
- [2] Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 – BAWP 2017; Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (Hg.), Wien, 2018
- [3] BRV-Merkblatt Zwischenlager für Baurestmassen; Österreichischer Baustoff-Recycling Verband, Wien, 2018
- [4] TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Dortmund, 2014
- [5] Österreichische Recycling-Börse Bau. Wien. Verfügbar unter: [www.recycling.or.at](http://www.recycling.or.at) [Zugriff am 2022-04-29]



## Wichtige Informationen für Anwender von ÖNORMEN

### Standards/Normen

Standards sind von Fachleuten erarbeitete Empfehlungen. Sie dienen dem Wohl und der Sicherheit aller und machen das Leben einfacher. Standards, wie z. B. ÖNORMEN, stehen für Qualität und damit für Vertrauen in Produkte und Leistungen.

Sie werden in Dialog und Konsens aller Betroffenen und Interessierten entwickelt, legen Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen, Systeme und Qualifikationen fest und definieren Kriterien für deren Überprüfung.

### Aktualität des Normenwerks/Wissen um Veränderungen

Analog zur technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen Standards/Normen einem kontinuierlichen Wandel. Sie werden vom zuständigen Komitee regelmäßig auf Aktualität, Notwendigkeit sowie Zweckmäßigkeit überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Für den Anwender von Standards/Normen ist es daher wichtig, immer Zugriff auf die jeweils gültigen Fassungen zu haben, um sicherzustellen, dass Produkte und Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen und Prozesse den aktuellen Markterfordernissen entsprechen.

Austrian Standards International bietet kundenspezifische Lösungen für ein professionelles Standards-Management.

Informationen über die Angebote von Austrian Standards finden Sie hier:

<http://www.austrian-standards.at/produkte-leistungen/standards-professionell-managen/>

### Internationale und ausländische Standards

Bei Austrian Standards können Sie auch Internationale Normen (ISO) beziehen, ebenso nationale Normen und Regelwerke aus anderen Ländern und Dokumente anderer in- und ausländischer Organisationen, die Regeln veröffentlichen.

### Weiterbildung und Know-how-Transfer

Austrian Standards bietet zahlreiche Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten rund um Standards: Fachliteratur zu einzelnen Standards, Seminare, Lehrgänge oder Fachkongresse. Autorinnen/Autoren und Vortragende wirken oft selbst an der Entwicklung der Standards mit und vermitteln Informationen und Know-how aus erster Hand. Mehr dazu auf:

<http://www.austrian-standards.at/fachliteratur>

<http://www.austrian-standards.at/seminare>

---

#### Kontakt

##### Customer Service

Tel.: +43 1 213 00-300

Fax: +43 1 213 00-355

E-Mail: [service@austrian-standards.at](mailto:service@austrian-standards.at)

##### Austrian Standards

Heinestraße 38

1020 Wien

Österreich

[www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)

ISO 9001:2015